

Dezernat / Amt 2 / 22 Landwirtschaftsamt

Sachgebiet 3

Landwirtschaftliche Produktion, Vermarktung,

Ausbildung

Gebäude Albrechtstraße 77
Telefon 07541 204 5800
Fax 07541 204 7813

E-Mail Warndienst-Ackerbau@bodenseekreis.de

Ackerbau Warndienst KW 6 06.02.2024

# Aktuelle Änderungen GLÖZ 5

# KWasser1- Schläge:

Pflügen zwischen 1.12. und 15.02. ist erlaubt, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang oder eine andere Maßnahme zum Erosionsschutz durchgeführt wird:

- o Anlage von Erosionsschutzstreifen oder
- o Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur oder
- o Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
- Abdecken der Fläche.

# KWasser2- Schläge:

Pflügen zwischen 16.01. und 15.02. ist erlaubt, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang und zusätzlich eine der folgenden Maßnahmen zum Erosionsschutz durchgeführt wird:

- o Anlage von Erosionsschutzstreifen oder
- o Pflugfurche (raue Winterfurche) mit anschl. früher Sommerkultur (neu auch Sonnenblumen, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen) oder
- o Rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder
- o Abdecken der Fläche.

#### Erosionsschutzstreifen bei Schlägen größer 0,6 Hektar

Erosionsschutzstreifen müssen überwiegend quer zur Haupthangrichtung mit einer Breite von mindestens sechs (statt vorher neun) Meter spätestens bis zum 30. November mit einer winterharten Kultur und einem Reihenabstand von nicht mehr als 45 Zentimeter eingesät werden

Der Erosionsschutzstreifen ist so zu legen, dass eine sehr gute Schutzwirkung gegeben ist.

Eine sehr gute Schutzwirkung ist in der Regel nicht in den oberen und unteren 20 % eines Schlags gegeben.

## Anlage einer Pflugfurche (raue Winterfurche) gefolgt vom Anbau einer frühen Sommerkultur

Die Pflugfurche darf nicht vor dem 16. Februar bearbeitet werden und es muss der Anbau einer frühen Sommerkultur im Sinne von Anlage 5 der GAPKondV mit einem Reihenabstand von nicht mehr als 45 Zentimeter folgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Pflanzenschutz

 $\underline{\text{https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.LTZ,Lde/Startseite/Service/Broschueren+zum+Pflanzenschutz}$ 

https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg

https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/aktueller-pflanzenschutz/

Die Warndienstmeldung wurde zur Verfügung gestellt von Herrn Steffen Grützmacher Landwirtschaftsamt Bodenseekreis





Dezernat / Amt 2 / 22 Landwirtschaftsamt

Sachgebiet 3

Landwirtschaftliche Produktion, Vermarktung,

Ausbildung

Gebäude Albrechtstraße 77
Telefon 07541 204 5800
Fax 07541 204 7813

E-Mail Warndienst-Ackerbau@bodenseekreis.de

Besonders auf Flächen mit KWasser1/2 ist darauf zu achten, dass eine zügige Bodenbedeckung gewährleistet wird

Dies wird durch eine zeitnahe Bodenbearbeitung und unmittelbar folgende Aussaat erreicht.

## Anlage einer rasenbildenden Kultur als Vorfurcht

Rasenbildende Kultur im Sinne des Erosionsschutzes sind Klee, Luzerne, Ackergras, Esparsette und Serradella in Rein- und Mischsaat sowie neues Grünland und sämtliche Grünlandeinsaaten. Eine rasenbildende Kultur muss mindestens sechs Monate (statt vorher 12 Monate) vor dem Pflugeinsatz ausgesät worden sein

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des MIR:

Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents\_E-

1038017210/MLR.LEL/PB5Documents/fiona/2023/Merkblaetter/Info\_Mindestpraktiken\_Bodenbewirtschaftung\_zur\_Begrenzung\_von\_Erosion\_%28GL%C3%96Z\_5%29.pdf

Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Pflanzenschutz

 $\underline{\text{https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.LTZ,Lde/Startseite/Service/Broschueren+zum+Pflanzenschutz}$ 

https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg

https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/aktueller-pflanzenschutz/



Die Warndienstmeldung wurde zur Verfügung gestellt von Herrn Steffen Grützmacher Landwirtschaftsamt Bodenseekreis



Dezernat / Amt 2 / 22 Landwirtschaftsamt

Sachgebiet 3

Landwirtschaftliche Produktion, Vermarktung,

Ausbildung

Gebäude Albrechtstraße 77
Telefon 07541 204 5800
Fax 07541 204 7813

E-Mail Warndienst-Ackerbau@bodenseekreis.de

### Integrierter Pflanzenschutz plus – Was heißt das?

Die Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz plus, kurz IPSplus, ist Zuge Biodiversitätsstärkungsgesetzes erarbeitet worden. Das Biodiversitätsstärkungsgesetz ist am 31. Juli 2020 in Kraft getreten. Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem die Vorgabe der Reduktion der Menge chemischsynthetischer Pflanzenschutzmittel um 40 bis 50 Prozent bis 2030. Hierzu sind die Bundesländer aufgefordert, über das Bundesrecht hinausgehende landesspezifische Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten zu erarbeiten. Hierauf beruhen die Vorgaben des IPSplus. Das bedeutet, es sind die allgemeinen Grundsätze zum integrierten Pflanzenschutz einzuhalten und zusätzlich gibt es spezielle Maßnahmen, die darüber hinausgehen.

Von den Vorgaben des IPSplus betroffen sind Flächen in folgenden Schutzgebieten:

- Landschaftsschutzgebiete
- Natura2000-Gebiete (= FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten
- Biotope
- Naturdenkmale

In Naturschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmalen außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen ist der Einsatz von Pestiziden verboten.

Ob Flächen eines Betriebs in einem der betroffenen Gebiete liegen, können die Bewirtschafter über FIONA erfahren.

Zu jedem Grundsatz des integrierten Pflanzenschutzes wurden Konkrete Maßnahmen für folgende Sektoren erarbeitet: Ackerbau, Obstbau, Weinbau, Gemüse und Hopfen. Hierbei gibt es Pflichtmaßnahmen sowie Wahlmaßnahmen.

Von jedem Betrieb, der Flächen in einem betroffenen Gebiet bewirtschaftet, sind die Pflichtmaßnahmen für den jeweiligen Sektor umzusetzen. Zusätzlich muss eine Wahlmaßnahme umgesetzt werden – sofern eine solche für den entsprechenden Sektor formuliert ist. Die Maßnahmenumsetzung muss dokumentiert werden. Dies kann direkt auf den entsprechenden Maßnahmenblättern erfolgen.

Für die Sektoren Ackerbau, Weinbau, Gemüse und Hopfen gibt es für 2024 keine Neuerungen, d.h. keine neuen Maßnahmen. Im Obstbau sind in 2024 zusätzlich zur Kultur Apfel konkrete Maßnahmen zu den Kulturen Birne und Kirsche formuliert.

Nähere Infos sowie die entsprechenden Maßnahmenblätter können auf der Homepage des LTZs eingesehen und heruntergeladen werden: <a href="https://ltz.landwirtschaft-">https://ltz.landwirtschaft-</a>

 $\underline{bw.de/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Integrierter+Pflanzenschutz}$ 

Unter dem Punkt: "Zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum integrierten Pflanzenschutz (IPSplus)" können die konkreten Maßnahmen mitsamt der Maßnahmenblätter für die jeweiligen Sektoren heruntergeladen werden.

Sabine Hug, Biodiversitätsberatung Landwirtschaftsamt Bodenseekreis

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Pflanzenschutz

 $\underline{\text{https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/MLR.LTZ,Lde/Startseite/Service/Broschueren+zum+Pflanzenschutz}$ 

https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/baden-wuerttemberg

https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/aktueller-pflanzenschutz/

Die Warndienstmeldung wurde zur Verfügung gestellt von Herrn Steffen Grützmacher Landwirtschaftsamt Bodenseekreis

